

STATUTEN

Eichhor - Treychler



1. NOVEMBER 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Gründung, Name Sitz und Zweck	3
Art. 1 Gründung	3
Art. 2 Name	3
Art. 3 Sitz und Dauer	3
Art. 4 Sinn und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
Art. 5 Aktivmitglieder	3
Art. 6 Eintritt	4
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Ausschluss	4
3. Rechte und Pflichten	4
Art. 9 Rechte	4
Art. 10 Pflichten	4
4. Bekleidung, Ausstattung, Geschenke	5
Art. 11 Bekleidung	5
Art. 12 Ausstattung	5
Art. 13 Geschenke	5
5. Organe / Organisation	6
Art. 14 Die Organe	6
Art. 15 Die Generalversammlung	6
Art. 16 Die ausserordentliche GV	6
Art. 17 Der Vorstand	6
Art. 18 Beauftragte	7
6. Finanzen	7
Art. 19 Vereinsvermögen	7
7. Auflösung	7
Art. 20 Auflösung	7
Art. 21 Schlussbestimmungen	7
8. Inkraftsetzung	8
Art. 22 Inkraftsetzung	8

1. Gründung, Name Sitz und Zweck

Art. 1 Gründung

Ein Kollegenkreis gründete am 20. Januar 2001 einen Treychlerverein.
Der Treychlerverein ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff ZGB).

Art. 2 Name

Der gegründete Treychlerverein besitzt den Namen „Eichhor – Treychler“.

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz befindet sich in Stans, Nidwalden.
Der Verein besteht auf uneingeschränkte Dauer.

Art. 4 Sinn und Zweck

Der Sinn und Zweck des Treychlervereins besteht darin, einen alten Brauch zu erhalten, das Dorfleben im kulturellen Bereich zu unterstützen und die Kameradschaft zu pflegen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Vereinsleben betätigen. Über die Umteilung von einem Passivmitglied wird mit einer Zustimmung von 2/3 der Stimmbeteiligten an einer GV entschieden
Als Aktivmitglied können Männer ab dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden.

Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer sich nicht aktiv im Vereinsleben betätigt. Über die Umteilung von einem Aktivmitglied wird mit einer Zustimmung von 2/3 der Stimmbeteiligten an einer GV entschieden. Das Passivmitglied leistet den jährlichen Mitgliederbeitrag, hat an der Generalversammlung (GV) jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Ein Aktivmitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt wird:

- 10 Jahre Vorstandsamt
- Aussergewöhnliche Dienste im Verein

Das Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der GV gewählt.
Dem Ehrenmitglied wird ein Geschenk überreicht, ist per sofort vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit und hat ein Stimm- und Wahlrecht an der GV.

Art. 6 Eintritt

Eine Mitgliedschaft in den Treychlerverein kann durch einen Antrag an den Präsidenten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte erworben werden:

- Das Mindestalter ist 16 Jahre.
- Das Mitglied ist männlich.
- Es wurde ein Probejahr im Verein absolviert, an dem mindestens 4 Samichlauseinzüge aus dem Jahresprogramm mitgemacht wurden. Ansonsten wird das Probejahr um 1 Jahr verlängert.

Die GV entscheidet über die Aufnahme der Aktivmitglieder. Es wurde beschlossen, dass sich der Verein auf maximal 30 aktive Mitglieder beschränkt.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Treychlerverein hat durch eine schriftliche Kündigung zuhanden des Präsidenten zu erfolgen, wobei der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres vollumfänglich bezahlt werden muss. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung. Die schriftliche Kündigung muss vor der GV erfolgen.

Bei einem Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 8 Ausschluss

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten des Vereins, kann es an der GV durch die Mehrheit der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

3.Rechte und Pflichten

Art. 9 Rechte

- Die Aktivmitglieder haben an der GV das Stimm- und Wahlrecht.
- Die Ehrenmitglieder haben an der GV das Stimm- und Wahlrecht.
- Die Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Jahresbeitrag befreit.
- Die Vorstandsmitglieder sind vom jährlichen Jahresbeitrag befreit.
- Die Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Pflichten

- Jedes Aktiv- sowie Passivmitglied hat dem Verein jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der GV festgelegt und auch gleich bezahlt wird. Auf Rechnung wird einen Aufpreis erhoben.
- Die Aktivmitglieder verpflichten sich, das Jahresprogramm zu begleiten. Sollte ein Mitglied aus dringenden Gründen an einem Anlass verhindert sein, kann es sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich per SMS entschuldigen.
- Wenn nötig, wird vor einem grossen Anlass 1 – 2 Mal das Treychlen geübt.
- Einmal jährlich muss an einem Anlass (z.B. Fasnacht) mitgeholfen werden, um Einnahmen für die Vereinskassen zu generieren. Wer dabei begründet entschuldigt ist, muss sich an einem Anlass als OK – Mitglied engagieren.
- Der Verein übernimmt keine Haftung jeglicher Art.
- Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

4. Bekleidung, Ausstattung, Geschenke

Art. 11 **Bekleidung**

Falls keine besonderen Bestimmungen abgemacht wurden, tragen bei Vereinsauftritten alle Mitglieder folgende obligatorische Kleidungsstücke:

- schwarze, lange Hosen
- blaues Edelweisshemd
- beschriftetes Gilet mit Logo
- beschriftetes Chutteli mit Logo
- beschriftete Kappe mit Logo (Sommer)
- schwarze Wollkappe (Winter)
- dunkle Schuhe

Art. 12 **Ausstattung**

Die Treychlen besorgen die Mitglieder selber. Sie sind frei wählbar, sollten aber aufeinander abgestimmt sein. Es sind einfache Ledergriffe erlaubt. Es müssen nicht zwingend Lederriemen an der Treychlen montiert werden.

Art. 13 **Geschenke**

Überriemen

Als Hochzeits- oder Geburtstagsgeschenk (Geburtstage >40. Jahre) erhält jedes Aktiv-, sowie Ehrenmitglied einmalig einen Überriemen. Bei einem Passivmitglied wird zuvor an der GV der Fall einzeln geprüft und die Mehrheit der Stimmbeteiligten muss zustimmen. Handelt es sich um ein Geburtstagsgeschenk, muss das Mitglied mindestens 10 Jahre im Verein mitgemacht haben.

Der Überriemen gehört dem Mitglied. Er sollte bei öffentlichen Sonderauftritten wie Hochzeiten, Spalier, Geburtstagen, Festanlässen, Bühnenauftritten usw. unaufgefordert montiert werden.

Für die anfallenden Kosten wurde ein Budget bestimmt.

Tanne

Beim ersten Nachwuchs wird dem Mitglied eine Tanne aufgerichtet. Die Tanne, der Transport und das Werkzeug werden vom aktuellen Tannen-Chef organisiert.

Für die anfallenden Kosten wurde ein Budget bestimmt.

Kindertafel

Ab dem zweiten Nachwuchs wird eine Kindertafel (Holztreychle) vom Vorstand überreicht. Die Tafel wird vom aktuellen Tafel-Chef organisiert. Allfällige Kosten sind mit dem Kassier abzusprechen.

Ehrenmitglied

Einem neu ernannten Ehrenmitglied wird ein Geschenk überreicht.

Für die anfallenden Kosten wurde ein Budget bestimmt.

Meisterschaft

Wer alle Samichlauseinzüge aus dem aktuellen Jahresprogramm mitmacht, erhält als Belohnung ein Geschenk an der GV. Die Liste wird vom aktuellen Kontrolleur geführt.

5. Organe / Organisation

Art. 14 Die Organe

Der Treychlerverein besteht aus folgenden Organen:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

Art. 15 Die Generalversammlung

Die GV des Treychlervereins findet ordentlich am ersten Sonntagabend im Kalendermonat November statt. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat folgende Punkte zu behandeln:

- Wahl des Stimmenzählers
- Abnahme des Protokoll der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der OK's und Beauftragte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Mutationen (Eintritte, Austritte, Ernennung zum Ehrenmitglied)
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Neues Jahresprogramm
- Verschiedenes

Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 Die ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen der Mitglieder (2/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder) einberufen werden.

Art. 17 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein, organisiert das Jahresprogramm, steht in Kontakt zu anderen Vereinen, zur Gemeinde und zu den Behörden.

Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer zusammen.

Amtsduer:

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder an der GV wieder frei wählbar. Demissionen (Rücktritt, Amtsniederlegung, Abdankung) von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig vor der GV mitzuteilen.

Kompetenz:

Der Präsident erstellt den Jahresbericht und leitet die GV. Der Präsident und der Kassier verfügen über die rechtlichen Unterschriften. Der Kassier verwaltet die Ein- und Ausgaben auf einem Vereinsbankkonto und haftet persönlich. Der Aktuar erstellt an den Sitzungen und an der GV jeweils ein Protokoll. Der Beisitzer übernimmt die Materialverwaltung.

Art. 18 Beauftragte

Innerhalb des Vereins gibt es spezielle Beauftragte, die an der GV für das laufende Jahr bestimmt werden:

- OK Fasnacht
- OK Wanderung
- OK Grillfest
- OK Schlitteln
- OK Ausflug
- Tannen-Chef
- Tafel-Chef
- Fackel-Chef
- Kontrolleur (Meisterschaft)
- Vereinsbuch-Führer

6. Finanzen

Art. 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - Jahresbeiträge der Passivmitglieder
 - Gönnerbeiträge (Gönner werden namentlich an der GV erwähnt)
 - Einnahmen von Anlässen
 - Einnahmen von Festaktivitäten (z.B. Eichhor - Stube schmutziger Donnerstag)
- Das Vereinsvermögen wird vom Kassier auf zwei separaten Bankkontos geführt:
- Allgemeines Vermögen
 - Riemenkonto (jährliche Rückstellung)

7. Auflösung

Art. 20 Auflösung

Der Treychlerverein kann einzig anlässlich einer GV aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen aufgeteilt.

Art. 21 Schlussbestimmungen


Der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Über die Gültigkeit der Änderung entscheidet die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Inkraftsetzung

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 01.11.2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Langentannen Buochs, den 1. November 2015

Präsident:  Marc Hasler

Kassier:  Roman Barmettler

Aktuar:  Martin Barmettler

Beisitzer:  Sepp Barmettler